



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Beschlüsse der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 22. September 2016.....	1
Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Entwurf des Bebauungsplans „Barrierefreie Eisenbahnquerung am ehemaligen Haltepunkt Schwedt-West als Ersatz für die Fußgängerbrücke“ Öffentliche Auslegung	2
Kommunale Sportförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder.....	3
Widmungsverfügung – Sonstige öffentliche Straße – V 273	4
Zahlungserinnerung	5
Bekanntmachungsanordnung – Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder und die Entlastung des Intendanten lt. Beschluss der SV	5

Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan „Kuhheide III“ Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans	6
Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan „Industriegebiet Kuhheide/LEIPA Werk Schwedt Nord“ Überplanung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet UPM-Kymmene“ Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.....	8
Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungsbeschluss Bodenordnungsverfahren Schönermark, Verfahrens-Nr. 3-004-Q.....	9

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung	12
Umzug der Bürgerberatung im Rathaus.....	12

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 22. September 2016

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung

- Bestellung von Personen für die Wahrnehmung der Rechte der Stadt Schwedt/Oder in Gesellschaften, Eigenbetrieben, Verbänden u. a.–
4. Änderung, Vorlage-Nr. 197/16, Beschluss Nr. 156/10/16
- 3. Änderung des Beschlusses Nr. 11/02/14 – Berufung sachkundiger Einwohner/-innen in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 198/16, Beschluss Nr. 157/10/16
- Wahl der Vorsitzenden und Stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle 1, Vorlage-Nr. 179/16, Beschluss Nr. 158/10/16
- Personalstruktur- und Entwicklungsplan 2016 - 2020 (PSP 2016 - 2020), Vorlage-Nr. 181/16, Beschluss Nr. 159/10/16
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Schwedt für das Geschäftsjahr 2015, Vorlage-Nr. 191/16, Beschluss Nr.

160/10/16

- Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 180/16, Beschluss Nr. 161/10/16
- Jahresabrechnung 2016 der Stiftung „Fritz Meier´sche Wohltätigkeitsanstalt“, Vorlage-Nr. 189/16, Beschluss Nr. 162/10/16
- Option zur Anwendung des Umsatzsteuerrechts in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG), Vorlage-Nr. 184/16, Beschluss Nr. 163/10/16
- Fortschreibung Stadtkonzept „Jugend hat Zukunft 2016 bis 2020“, Vorlage-Nr. 185/16, Beschluss Nr. 164/10/16
- Kommunale Sportförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 188/16, Beschluss Nr. 165/10/16
- Beschluss zum MehrGenerationenHaus (MGH) im Lindenquartier und

IMPRESSUM: Das Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Weitere Exemplare liegen im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen haben die Möglichkeit, das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren zu beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Amtlicher Teil

- zur konzeptionellen Einbindung des MGH in die koordinierte Sozialraumplanung der Stadt Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 187/16, Beschluss Nr. 166/10/16
- Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Barrierefreie Bahnüberquerung am ehemaligen Haltepunkt Schwedt-West als Ersatz für die Fußgängerbrücke“, Vorlage-Nr. 196/16, Beschluss Nr. 167/10/16
- Sanierung der Sanitärräume Feuerwehr Schwedt Löschzug 1, Heinersdorfer Straße 8 in Schwedt/Oder – Haustechnik und Baunebenleistungen -, Vorlage-Nr. 193/16, Beschluss Nr. 168/10/16
- Dringende Unterhaltungsmaßnahme „Asphaltierung“ Kreisverkehr Heinersdorfer Damm und diverse Kreuzungsbereiche des Heinersdorfer

- Dammes, Vorlage-Nr. 194/16, Beschluss Nr. 169/10/16
- Antrag der Fraktionen SPD, DIE LINKE, CDU, FBI und FDP: Bürgerbudget der Stadt Schwedt/Oder, Vorlage-Nr. 195/16, Beschluss Nr. 170/10/16

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

- Geschäftsführerwechsel in der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder, Vorlage Nr. 192/16, Beschluss Nr. 171/10/16
- Bestellung eines Erbbaurechtes an einer Fläche am Eigenheimgebiet „Am Aquarium“, Vorlage-Nr. 186/16, Beschluss Nr. 172/10/16

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Entwurf des Bebauungsplans „Barrierefreie Eisenbahnquerung am ehemaligen Haltepunkt Schwedt-West als Ersatz für die Fußgängerbrücke“

Öffentliche Auslegung

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2016 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans „Barrierefreie Eisenbahnquerung am ehemaligen Haltepunkt Schwedt-West als Ersatz für die Fußgängerbrücke“ liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 08. November 2016 bis einschließlich 12. Dezember 2016

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12,
 montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 freitags von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auskünfte zur Planung werden während der Sprechzeiten
 Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 oder nach telefonischer Terminvereinbarung (03332 446 340) im Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung, Zimmer 107, erteilt.

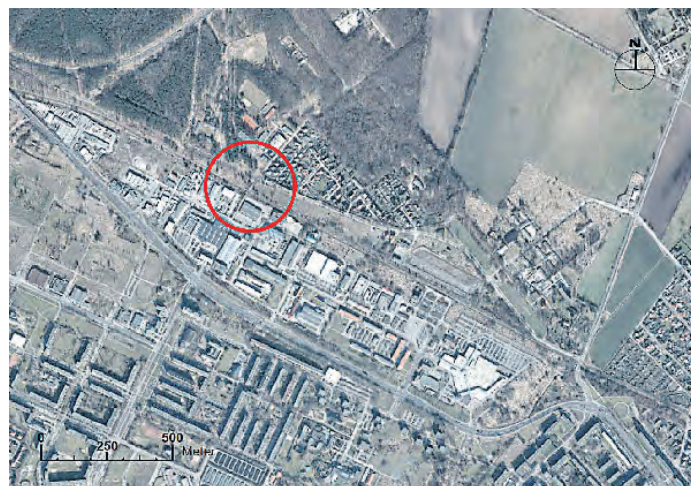
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden von Brachflächen und der Passower Chaussee, im Süden von Flächen eines Baustoffhändlers sowie Flächen der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH, im Osten von Gleisanlagen und im Westen von Gleisanlagen und Brachflächen begrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Folgenden dargestellt.

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen liegen nicht vor. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Umweltbericht enthalten:

- Schutzgut Boden
 - Auswirkungen auf die Vegetationsdecke bzw. den Oberboden sowie dessen Funktionen für Flora und Fauna
- Schutzgut Wasser
 - Einschätzungen hinsichtlich Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung
 - Veränderung der natürlichen Bodenfunktion im Hinblick auf Versickerung, Filterung und Speicherung von Wasser
 - Gefahrenabschätzung der Grundwasserkontamination aufgrund der

relativ geringen Grundwasserflurabstände und der kontaminierungsgefährdeten Bodentypen

- Schutzgut Klima/Luft
 - Auswirkungen auf die lokal-klimatische Situation
- Schutzgut Biotope und Arten
 - Beschreibung der Lebensraumentwicklung



Amtlicher Teil

- Vorkommen und Schutzansprüche der Zauneidechse
- Schutzgut Landschaft (Ortsbild und Freiraumstruktur)
 - Neugliederung des Geltungsbereiches
 - Entwicklung des Gehölzbestandes
 - Aufwertung des Erscheinungsbildes
- Schutzgut Mensch
 - Lärmbelastungen infolge der Bauarbeiten
 - Verbesserung der Nutzbarkeit der Eisenbahnquerung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander

der einzubeziehen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schwedt/Oder, den 22.09.16

*Polzehl
Bürgermeister*

Kommunale Sportförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder

1. Ziele der Sportförderung

Die Sportförderung soll jedem Einwohner und jeder Einwohnerin der Stadt Schwedt/Oder die Möglichkeit verschaffen, sich entsprechend der eigenen Fähigkeiten und Interessen im Sport zu betätigen.

Die Förderung soll:

- die Angebote zum Sporttreiben sichern und erweitern,
- die Arbeit in den Sportvereinen und Sportverbänden unterstützen,
- die Entwicklung aller Formen und Methoden sportlicher Betätigung ermöglichen,
- das Ehrenamt im Sport stärken,
- die Entwicklung sportlicher Talente unterstützen und
- ein ausgewogenes und bedarfsgerechtes Verhältnis zwischen Schul-, Breiten- und Leistungssport schaffen.

Der Schwerpunkt der Förderung soll dabei auf den Kinder- und Jugendsport gelegt werden.

2. Grundsätze

2.1 Die Sportförderung erfolgt durch:

- die Bereitstellung der kommunalen Sportstätten und den Bau neuer Sportstätten,
- die Ausstattung und Werterhaltung der vorhandenen Sportstätten,
- die Ehrung der erfolgreichsten Sportler und Sportlerinnen der Stadt Schwedt/Oder,
- die Vereinsberatung,
- die Unterstützung der Vereine bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und
- finanzielle Zuschüsse.

2.2 Die Sportförderung erfolgt für alle gemeinnützigen Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Schwedt/Oder haben und deren Mitglieder in der Stadt Schwedt/Oder im Rahmen des Vereinszwecks aktiv sportlich tätig sind sowie für das Gremium, welches die Interessen der Schwedter Sportvereine im Sinne einer Dachorganisation in Schwedt/Oder vertritt. In begründeten Einzelfällen kann abweichend von dieser Regelung entschieden werden. So können beispielsweise innovative und nicht kommerzielle Sportprojekte auch ohne organisatorische Bindung gefördert werden. Ebenso können Projekte, Veranstaltungen u.a., bei denen die Stadt Schwedt/Oder an der Organisation und/ oder Durchführung beteiligt ist, gefördert werden.

2.3 Voraussetzung für die Bewilligung von Förderungen ist das vollständige Vorliegen folgender Unterlagen beim Bereich Sportförderung der Stadt Schwedt/Oder:

- eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung der Förderung,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan (nur im Bereich der allgemeinen Sportförderung),
- der Nachweis über die Eintragung des zu bezuschussenden Vereins im Vereinsregister,
- der aktuell gültige Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Ge-

werbsteuer (Gemeinnützigkeitsnachweis),

- die aktuell gültige Vereinssatzung und
 - die aktuelle Mitgliederstatistik.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- 2.5 Die Förderung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden.
Jeder Zuschuss ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 2.6 Eine Förderung kann widerrufen und zurückgefordert werden, insbesondere wenn:
- sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - sie nicht bzw. nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
 - der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wurde.

3. Förderbereiche

3.1 Grundförderung Kinder- und Jugendsport

3.1.1 Je Vereinsmitglied bis einschließlich 18 Jahre wird jährlich ein Grundbetrag gewährt.

3.1.2 Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundförderung ist der Mitgliederbestandserhebungsbogen des Landessportbundes Brandenburg e. V. zum Stichtag 01.01. des Jahres, in dem die Förderung erfolgt bzw. erfolgen soll.

3.1.3 Die Grundförderung ist im Bereich des Kinder- und Jugendsportes zu verwenden, zur Finanzierung von

- a) Trainingslagern,
- b) Wettkampfkosten,
- c) Sportmaterialien und
- d) der Aufwandsentschädigung des Trainings- und Übungsleitungs-personals mit aktuellem Vertrag. (ausgenommen sind Landesstützpunkttrainer/innen)

3.2 Allgemeine Sportförderung

3.2.1 Die allgemeine Sportförderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes. Sie wird unabhängig von der Grundförderung nach Punkt 3.1 gewährt.

3.2.2 Förderfähig sind insbesondere folgende Positionen:

- a) maximal 10 v.H. der jeweiligen Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) für in Schwedt/Oder tätige Landesstützpunkttrainer und Landesstützpunkttrainerinnen.
- b) Betriebskosten von Sportstätten, die an Schwedter Sportvereine übertragen oder verpachtet wurden.
- c) Errichtung bzw. Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen an Sportstätten im Schwedter Stadtgebiet. Bei investiven Auszahlungen, inklusive großer Werterhaltungsmaßnahmen, ab einem Gesamtwert von mehr als 50.000,00 EUR ist ein die Maßnahme

Amtlicher Teil

befürwortender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder notwendig.

- d) Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter/innen und Trainer/innen mit aktuellem Vertrag im Erwachsenen Sportbereich, die in Schwedt/Oder tätig sind.
- e) Sportveranstaltungen:
 - Ausrichtung von Sport- und Spielfesten, Turnieren, Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften und internationalen Turnieren in Schwedt/Oder,
 - Teilnahme von Vereinsmitgliedern an sportlichen Wettkämpfen. Nicht förderfähig sind Verpflegungskosten und Präsente.

- f) die Anschaffung von Sportgeräten.
Dazu gehören u. a. auch besondere Ausrüstungsgegenstände und Geräte, die zur Pflege von Sportstätten benötigt werden. Für Geräte, die zur Pflege von Sportstätten benötigt werden, gilt ein maximaler Fördersatz von 2.500,00 € brutto. Nicht gefördert werden Sportkleidung, Sportschuhe und persönliche Ausrüstungsgegenstände.

3.2.3 Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Im Rahmen der Antragstellung ist nachzuweisen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Folgekosten finanziell tragbar ist. Vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bzw. des Projektes muss die Finanzierung gesichert sein.

Eine mögliche Förderung des Antragsgegenstandes aus Mitteln Dritter ist in jedem Fall in Anspruch zu nehmen.

3.3 Förderung der Dachorganisation des Schwedter Sportes

Der Dachorganisation des Schwedter Sportes wird zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke ein Zuschuss gewährt.

Er ist insbesondere für Organisations- und Koordinationsaufgaben einzusetzen. Bezuschusst werden die Personalkosten der Geschäftsführung sowie die Kosten für die Geschäftsräume.

Grundlage und Fördervoraussetzung ist der jährliche Sachbericht der Dachorganisation des Schwedter Sportes.

3.4 sonstige Förderung

Andere als die in Punkt 3.1 bis 3.3 genannten Förderungen können gewährt werden, wenn und soweit sie im Einzelfall erforderlich sind und den Grundsätzen des Punktes 2 entsprechen.

4. Verfahren

- 4.1 Anträge zur Sportförderung sind unter Verwendung der entsprechenden Formulare, welche auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder (www.schwedt.eu) bereitgestellt werden, bis 31.12. (Posteingang bei der Stadt Schwedt/Oder) für das folgende Jahr an den für die Sportförderung zuständigen Bereich der Stadt Schwedt/Oder zu richten. Die Finanzierungspläne können bis 4 Wochen vor Maßnahmebeginn überarbeitet werden.
- 4.2 Wer einen Antrag stellt, ist verpflichtet weitere Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrages notwendig sind, z. B. Kostenvoranschläge oder Angebote, nach Aufforderung vorzulegen.
- 4.3 Zum Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist das jeweilige For-

mular zu benutzen, welches auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder (www.schwedt.eu) bereitgestellt wird. Zusätzlich müssen mit dem Verwendungsnachweis alle Zahlungsnachweise, wie Originalrechnungsbelege und Quittungen, beim Bereich Sportförderung der Stadt Schwedt/Oder eingereicht werden.

- 4.4 Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises, einschließlich aller Rechnungen und Zahlungsbelege im Original. In begründeten Fällen kann die Zahlung eines Vorschusses vereinbart werden.
- 4.5 Sämtliche Belege, die im Zusammenhang mit der durchgeführten Maßnahme stehen, sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Schwedt/Oder vorzulegen.
- 4.6 Nach dieser Richtlinie geförderte Vermögensgegenstände, die einen Anschaffungswert von mehr als 150,00 € netto haben, unterliegen der im Zuwendungsbescheid konkretisierten Zweckbindungsfrist und sind durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu inventarisieren. Auf Verlangen ist der Stadt Schwedt/Oder Einsicht in dieses Inventarverzeichnis zu gewähren.
- 4.7 Der geförderte Vermögensgegenstand ist entsprechend der im Bescheid aufgeführten Zweckbindung zu verwenden. Die Übereignung oder Besitzüberlassung von nach dieser Richtlinie geförderten Vermögensgegenständen an Dritte ist der Stadt Schwedt/Oder unverzüglich anzuzeigen. Diese ist sodann berechtigt, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern.
- 4.8 Die eingereichten Anträge können, zum Zwecke der Stellungnahme, an die Interessengemeinschaft Sport Schwedt e. V. weitergereicht werden, wenn und soweit die antragstellende Person oder Einrichtung hierin eingewilligt hat und Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- 4.9 Anträge auf allgemeine Sportförderung nach Pkt. 3.2.2.c sind bis 01.05. für das Folgejahr einzureichen.

5. Schlussvorschriften

5.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese kommunale Sportförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die kommunale Sportförderrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder vom 14.06.2001 (Beschlussnummer 406/16/01) in der Fassung der letzten Änderung vom 14.05.2009 (Beschlussnummer 44/04/09) außer Kraft.

5.2 Übergangsregelung

Anträge auf Sportförderung, die im Jahr 2016 bei der Stadt Schwedt/Oder eingehen und sich auf eine Förderung ab dem 01.01.2017 beziehen, gelten als am 01.01.2017 bei der Stadt Schwedt/Oder eingegangen.

Die in Punkt 4.1 und 4.9 dieser Richtlinie genannten Fristen finden hier keine Anwendung.

Schwedt/Oder, 11.10.16

Polzehl
Bürgermeister

Widmungsverfügung – Sonstige öffentliche Straße – V 273

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15 S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, erhalten folgende in der Gemarkung Schwedt/Oder gelegenen Verkehrsflächen im Bereich der Ehm-Welk-Straße

Sonstige öffentliche Straße V 273 (Gehweg)

Nr. 1	Wohnbauten Schwedt GmbH Stadt Schwedt/Oder
Eigentümer:	
Baulastträger:	
Abschnitt:	010
Flur:	51
Flurstücke:	1/174, 1/176 (alle teilweise)

Amtlicher Teil

Abschnitt: 020
 Flur: 51
 Flurstücke: 1/173, 1/176 (alle teilweise)

Abschnitte: 030 und 100
 Flur: 51
 Flurstücke: 1/176 (alle teilweise)

Nr. 2

Eigentümer: Stadt Schwedt/Oder
Baulastträger: Stadt Schwedt/Oder

Abschnitte: 005, 110
 Flur: 51
 Flurstücke: 1/155 (alle teilweise)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Verkehrsflächen werden in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft.

Baulastträger ist für alle Abschnitte die Stadt Schwedt/Oder.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder wirksam.

Der Umfang der gewidmeten Flächen ist auf dem Lageplan gekennzeichnet.

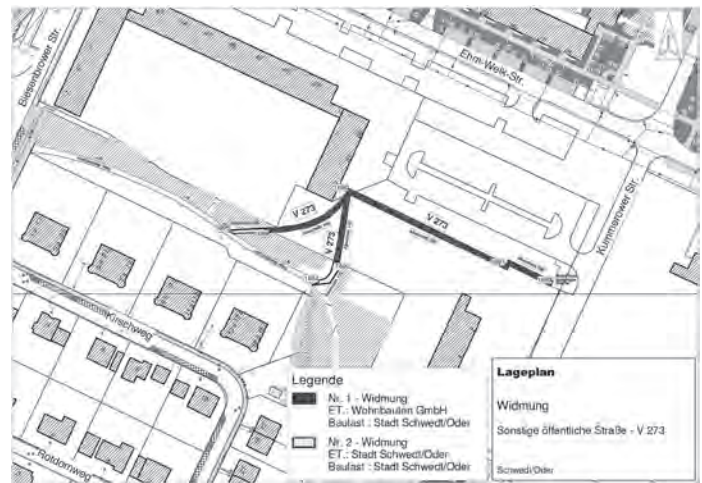
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder, Dr.-Th.-Neubauer Straße 5, 16303 Schwedt/Oder schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum der Internetseite www.schwedt.eu unter „Hinweise zum E-Mail-Verkehr“ aufgeführt sind.

Schwedt/Oder, den 11.10.16

Polzehl
 Bürgermeister



Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2016 am 15. November 2016 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – Zahlungserinnerung.

Für die Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband für das Jahr 2016 sind keine Einzahlungen vorzunehmen.

Die Zahlungspflicht entsteht erst mit der Bescheiderteilung für das Jahr 2016.

Schwedt/Oder, 12.10.16

Polzehl
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt als Eigenbetrieb der Stadt Schwedt/Oder und die Entlastung des Intendanten lt. Beschluss der SVV

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte auf ihrer 10. Sitzung am 22.09.2016 den Jahresabschluss 2014 der Uckermärkischen Bühnen Schwedt und fasste nachstehenden Beschluss:

1. Durch die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder wird der Jahresabschluss der Uckermärkischen Bühnen Schwedt für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt.
2. Dem Intendanten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt, vom Jah-

resfehlbedarf aus dem Jahr 2014 den Betrag von 319.635,00 € durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Gemäß Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg § 33 (3) liegt der Jahresabschluss 2014 in den Uckermärkischen Bühnen Schwedt an der Besucherkasse vom 29.10.2016 bis zum 04.11.2016 öffentlich aus.

Schwedt/Oder, den 12.10.2016

Polzehl
 Bürgermeister

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan „Kuhheide III“

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans

Der Entwurf des Bebauungsplans „Kuhheide III“ [Stand Oktober 2016] mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Bebauungsplanentwurf [Stand Februar 2008] liegen in der Zeit

vom 16. November 2016 bis einschließlich 21. Dezember 2016

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik,
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links,
montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr
gemäß § 4a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches
erneut öffentlich aus.

Auskünfte zur Planung werden während der Sprechzeiten
Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Terminvereinbarung (03332 446 359) im Fachbereich
3, Abt. Stadtplanung, Zimmer 111, erteilt.

Ziel und Zweck der Planung

Südliche Erweiterung der Industriegebietsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Kuhheide II“.

Umgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst neben Teilen des Werksgeländes des LEIPA Werkes Schwedt Süd auch Flächen außerhalb des bisherigen Werksgeländes.

Es wird begrenzt

- im Norden: durch den Verlauf der Baugrenze der im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Kuhheide II“ festgesetzten Industriegebietsfläche,
- im Osten: durch den Verlauf der Gleisanlagen der LEIPA,
- im Süden: durch den Verlauf der alten Welse,
- im Westen: durch die Straße Kuhheide.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zu nachfolgenden Themenkomplexen sind verfügbar:

Aussagen zu den Schutzgütern einschließlich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Boden

- Allgemeine Funktionsausprägung
- Bestehende Versiegelung und Überbauung
- Versiegelungsbilanz (Überbauung des Bodens) auf Grund der Planung, Eingriffs- und Ausgleichsermittlung
- Planbedingter Verlust bisher festgesetzter Grünflächen
- Altlastensituation/Kampfmittelbelastung

Wasser

- Vorherrschender Grundwasserabstand und Einflüsse auf Grundwasser
- Funktionsfähigkeit auf Grund bestehender Überbauung
- Trinkwasserschutz
- Beurteilung zur Versickerung des Niederschlagswassers

Klima und Luft

- Hauptwindrichtung, Luftaustauschverhältnisse, Lufthygienische Belastung
- Beurteilung klimatischer Auswirkungen und der lokalklimatischen Entlastungs- und Regulierungsfunktion für angrenzende Siedlungsräume

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Vegetationsbestand
- Biotoptypenkartierung des Plangebietes
- Eingriffsermittlung
- Artenschutz: Einschätzung möglicher vorkommender geschützter Arten
- Auswirkungen auf die Lebensräume der Tiere

Landschaft

- Aussagen zur Landschaftsbildqualität auf Grund künstlich-technischer Strukturen, visuelle Präsenz der Industrieanlagen
- Aussagen zur Erholungseignung

Mensch

- Bestandssituation
- Schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung planbedingter Lärmwirkungen auf die Umgebung, Lärmschutzmaßnahmen
- planbedingte Verkehrslärmbewertung
- Beurteilung Staub- und Geruchsimmissionen

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Möglichkeit des Auffindens von Bodendenkmalen
- Untersuchungserheblichkeit gegenüber Sachgütern

Natura 2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete

- Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Erforderlichkeit des naturschutzrechtlichen Ausgleichs außerhalb des Plangebietes
- Erhalt des Biotopbestandes im Bereich der alten Welse
- Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen
- Festsetzungen zum Schutz vor Lärm
- Höhenbegrenzung künftiger baulicher Anlagen und Pflanzmaßnahmen zur Vermeidung negativer visueller Auswirkungen

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Zusätzlich zum Bebauungsplanentwurf liegen öffentlich aus:

- Grünordnerisches Fachgutachten zum Bebauungsplan vom Februar 2008, aktualisiert Oktober 2016
- Schalltechnische Untersuchung „Ermittlung der zulässigen Geräuschemissionen für industrielle Nutzungen im Bereich des Bebauungsplans „Kuhheide III“ in Schwedt/Oder“ vom Februar 2008, aktualisiert durch

Amtlicher Teil

Untersuchung „Ermittlung der Schallimmissionen infolge des Bebauungsplans Kuhheide III“, Stand Oktober 2016

- Stellungnahmen des Landkreises Uckermark vom 24.06./02.07.2008
- Stellungnahme des Landesumweltamtes Brandenburg vom 02.07.2008
- Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 27.05.2008

Hinweise

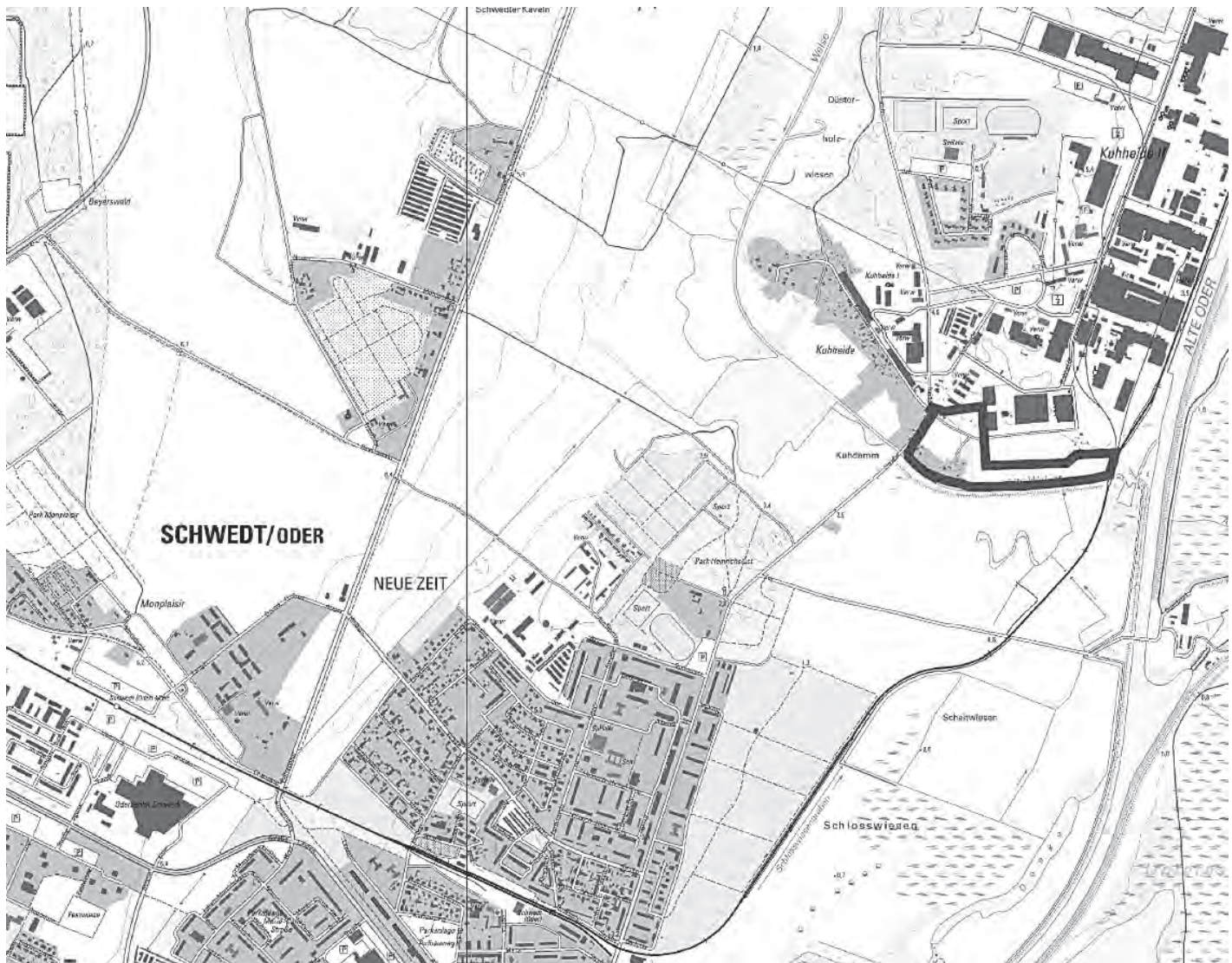
Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden. Die bereits im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Jahr 2008 abgegebenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schwedt/Oder, den 13.10.16

*Polzehl
Bürgermeister*



Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet (unmaßstäblich)

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
 Bebauungsplan „Industriegebiet Kuhheide/LEIPA Werk Schwedt Nord“
 Überplanung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet UPM-Kymmene“
 Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches**

Die Stadt Schwedt/Oder beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Kuhheide/LEIPA Werk Schwedt Nord“.

Am 1. Juli 2016 erfolgte der Eigentumsübergang des UPM Werkes in Schwedt/Oder auf die LEIPA Georg Leinfelder GmbH (nachfolgend „LEIPA“). Das neue LEIPA Werk firmiert zukünftig als „LEIPA Werk Schwedt Nord“.

Mit diesem Eigentumsübergang ist eine Neuorientierung am Standort Schwedt/Oder verbunden, die zu einer Produktionsumstellung und Erhöhung der Produktionskapazität der Papiermaschinen führen soll. In Folge dessen sind Um- und Neubaumaßnahmen erforderlich, die auch den Standort des LEIPA Werkes Schwedt Nord betreffen.

Da der Standort des LEIPA Werkes Schwedt Nord identisch mit dem Geltungsbereich des seit dem 13. April 2005 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 347/13/00 „Industriegebiet UPM-Kymmene“ ist, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Baumaßnahmen (Vorhaben) nach § 30 des Baugesetzbuches. Die Überprüfung der aktuellen Vorhaben mit den Bebauungsplanfestsetzungen hat gezeigt, dass deren Zulässigkeit aktuell nicht vollständig gegeben ist und die Vorhaben teilweise den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen.

Die Stadt Schwedt/Oder steht den geplanten Baumaßnahmen der LEIPA und der damit verbundenen weiteren Sicherung des Industriestandortes Kuhheide grundsätzlich positiv gegenüber. Dies bedeutet jedoch, dass die bisher geltenden bauplanungsrechtlichen Planfestsetzungen zu modifizieren und an die aktuelle Werksplanung der LEIPA und die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen sind. Aus dieser Situation heraus beabsichtigt die Stadt Schwedt/Oder, den rechtskräftigen Bebauungsplan durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu „überplanen“.

Ziel und Zweck der Planung

Städtebauliche Neustrukturierung des festgesetzten Industriegebietes, in dessen Ergebnis die gegenwärtige Nord-Süd-Zonierung in Teilgebiete durch eine zusammenhängende Industriegebietsfläche ersetzt werden soll, deren räumliche Ausdehnung insbesondere im westlichen Teil des Geltungsbereiches zu Gunsten großflächiger Grünfestsetzungen reduziert werden soll. Festsetzung von Planinhalten, die sich an den bisherigen Festsetzungen orientieren und die die künftige Entwicklungsplanung der LEIPA bauplanungsrechtlich sichern sollen.

Umgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst deckungsgleich den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 347/13/00 „Industriegebiet UPM-Kymmene“.

Es wird begrenzt

im Norden: durch den Binnenhafen Schwedt/Oder und den Verlauf der Welse,

im Osten: durch die Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße,
 im Süden: durch die Geltungsbereichsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Kuhheide II“ sowie das Sport- und Freizeitgelände der Stadt Schwedt/Oder,
 im Westen: durch die östliche Flurstückgrenze der Gemeindeverbindungsstraße Schwedt-Vierraden.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch öffentliche Auslegung zweckentsprechender Planunterlagen. Diese liegen in der Zeit

vom 16. November bis einschließlich 21. Dezember 2016

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links

montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 freitags von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches öffentlich aus.

Erörterungen zur Planung erfolgen während der Sprechzeiten

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung (03332 446 359) im Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung, Zimmer 111.

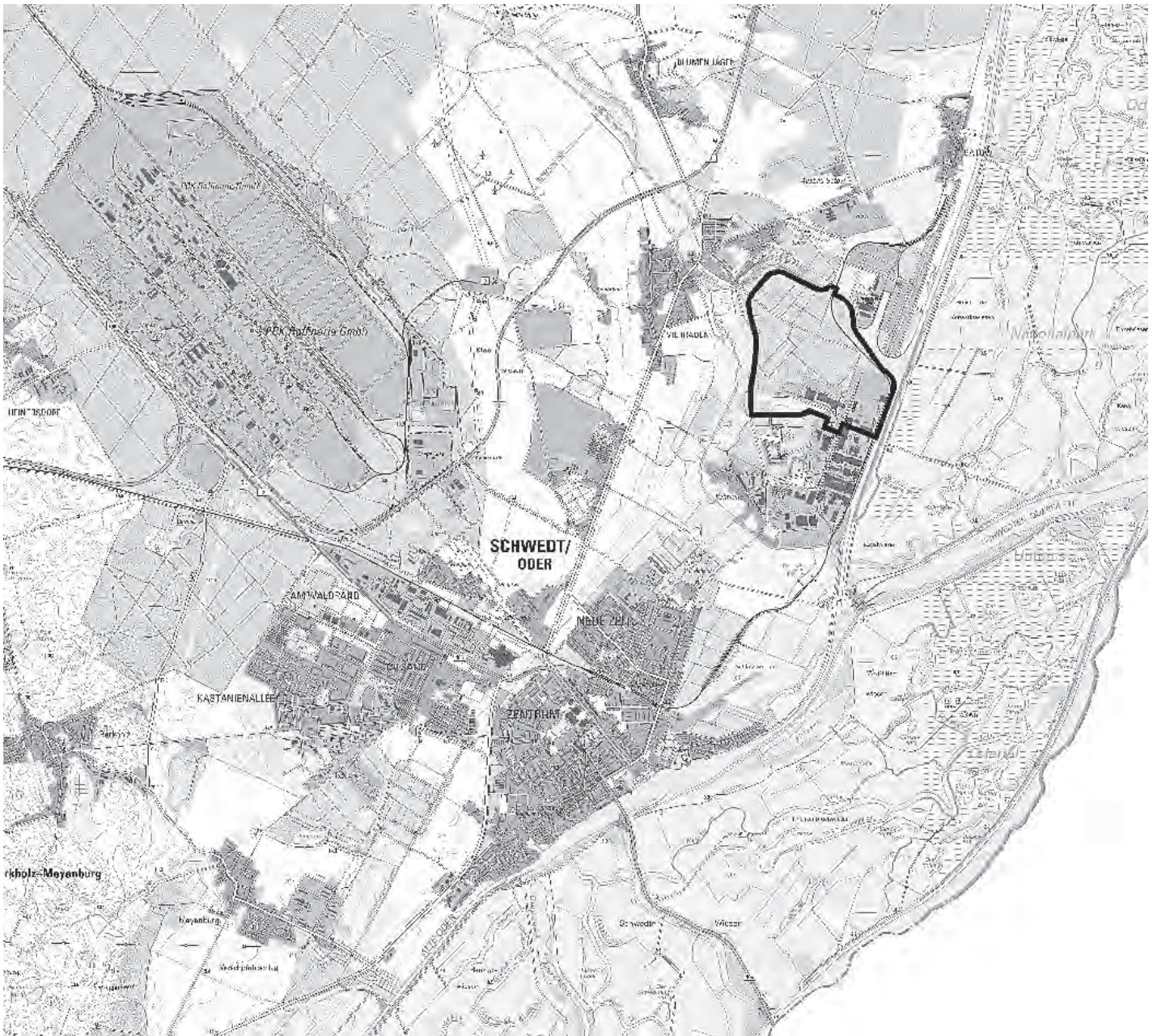
Hinweise

Ihnen ist die Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern. Während der Auslegungsfrist können Ihre Äußerungen mündlich zur Niederschrift vorgebracht oder schriftlich eingereicht werden.

Schwedt/Oder, den 13.10.16

*Polzehl
 Bürgermeister*

Amtlicher Teil



Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Planung (Auszug aus der Digitalen Topografischen Karte 1:25.000, unmaßstäblich)

Öffentliche Bekanntmachung – 3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen: Das mit Anordnungsbeschluss vom 26.09.2007, sowie den Änderungsbeschlüssen vom 11.02.2011 und 12.11.2012 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Schönermark – Verfahrens-Nr. 3-004-Q

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet
1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land	Brandenburg		
Landkreis	Uckermark		
Gemeinde	Mark Landin		
Gemarkung	Schönermark		
Flur	1	Flur	2
Flurstücke	144, 230 und 391	Flurstücke	483 und 520

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt ca. 8,3 ha.

Amtlicher Teil

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Aus dem Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

Land	Brandenburg		
Landkreis	Uckermark		
Gemeinde	Angermünde		
Gemarkung	Frauenhagen		
Flur	1	Flur	2
Flurstücke	312, 323 und 324	Flurstücke	387, 389, 392 und 394

Gemeinde	Mark Landin		
Gemarkung	Schönermark		
Flur	1	Flurstücke	5/1, 5/3, 8/1, 8/2, 8/4, 8/6, 10/1, 10/3, 13/1, 13/3, 17/1, 347, 364, 366, 368, 370, 372, 374, 376, 378, 380, 385, 387, 388, 393, 395, 397, 398, 399
Flur	2	Flurstücke	140, 546, 548, 550
Flur	3	Flurstück	32

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 22,3 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.092 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:20.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf dieser Karte rot und die ausgeschlossenen Flurstücke blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow

und in der

Stadt Angermünde, Markt 24 in 16278 Angermünde

sowie in den angrenzenden Stadt- bzw. Amtsverwaltungen:

Stadt Schwedt, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder,

Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz,

Amt Gramzow, Poststraße 25 in 17291 Gramzow,

Amt Gerswalde, Dorfmitte 14 a, 17268 Gerswalde,

Amt Joachimsthal, Joachimtplatz 1-3, 16247 Joachimsthal

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstszitz Prenzlau (Zimmer 1.01)

Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

– als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigen Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schönermark.

Mit dem Ausschluss der Flurstücke gemäß Ziff. 1.2 scheiden die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Rechtsinhaber aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstszitz Prenzlau

Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder

Amtlicher Teil

nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke entfallen die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 FlurbG.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 28.09.2016

Im Auftrag



Benithin

Regionalteamleiter

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung



Anlage:

Gebietskarte – ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses

- 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- 2 Brandenburgisches Landesentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])
- 3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)

Nichtamtlicher Teil

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Die Sprechstunden der ehrenamtlichen Beauftragten der Schwedter Stadtverordnetenversammlung finden im Rathaus Dr.-Th.-Neubauer-Str. 5, Raum 3.75 statt.

Integrationsbeauftragte

Frau Annette Clauß
Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr
E-Mail: buerosvv-integrationsbeauftr.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Behindertenbeauftragte

Frau Ursula Birlem
Sprechstunden am 1. und 3. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
E-Mail: buerosvv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
E-Mail: buerosvv-seniorenbeauftr.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Kinder- und Jugendbeauftragter

Herr Jan Stockfisch
Sprechstunde am 2. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr
E-Mail: kijubeauftr.sdt@swschwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Umzug der Bürgerberatung im Rathaus

Am 21. September 2016 ist die Bürgerberatung aus der 2. in die 1. Ebene im Rathaus umgezogen. Die Beratung erfolgt jetzt im neuen Büro Raum 1.13 oder in der Meldebehörde Raum 1.71. Die Beratung zur Sozialversicherung bzw. die Rentenberatung erfolgt nur im Raum 1.13 nach vorheriger Terminvereinbarung, Telefon 446-840.

Auch für Bürgerberatung ist nun stets eine Marke am zentralen Markenspender im Foyer zu ziehen. Die Marke nennt neben der Nummer den gewählten Bereich und in welcher Ebene der Wartebereich aufzusuchen ist. Am Markenspender stehen folgende Bereiche bzw. Anliegen zur Auswahl:

Kasse

Ausländerbehörde/Foreigners Authority

Meldewesen, Bürgerberatung

- Einwohnermeldebehörde
- Bürgerberatung, Rundfunkbeitrag
- Wahlen

Standesamt

- Eheschließung mit Ausländern
- personenstandsrechtliche Angelegenheiten

Steuern

- Hundesteuer, Grundsteuer außer Garagen und Gärten
- Grundsteuer Garagen und Gärten, Straßenreinigungsgebühren
- Umlage WBV, Regenwassergebühren

Wohngeld, Bundeselterngehalt

- Mietzuschuss, Sozialpass
- Lastenzuschuss
- Bundeselterngehalt

Sprechzeiten der Bürgerberatung und der Meldebehörde:

Montag	09:00–12:00 Uhr
Dienstag	09:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	09:00–12:00 und 13:00–15:00 Uhr
Freitag	09:00–12:00 Uhr



Der zentrale Markenspender befindet sich im Foyer.

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **26. November 2016**.

Redaktionsschluss ist der **9. November 2016**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.